

Statuten Spielgruppe Schnäggehüsli Biglen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Spielgruppe Schnäggehüsli“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biglen

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Führung von Spielgruppen im Vorkindergartenalter. Die Kinder sollen Gelegenheit haben, sich im freien Spiel, kreativem Gestalten sowie sozialem Verhalten zu üben. Der Zweck wird im gemieteten Vereinslokal sowie im Wald angeboten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Jede Person, die den unter Ziffer 2 festgelegtem Zweck zu unterstützen gewillt ist, kann jederzeit Mitglied werden.

Mitglieder, deren Kinder eine der Spielgruppen des Vereins besuchen, sind Aktivmitglieder, die restlichen sind Passivmitglieder.

Der zu entrichtende Mitgliederbeitrag beträgt für Aktivmitglieder maximal CHF 50.--, für Passivmitglieder CHF 30.--pro Jahr.

Für die von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder und den Spielgruppenleiter/innen entfällt der Mitgliederbeitrag.

Die Aufnahme erfolgt durch die Anmeldung eines Kindes in eine der Spielgruppen und / oder die Einzahlung des entsprechenden Jahresbeitrages.

Der Eintritt ist dann erfolgt, wenn der Jahresbeitrag bezahlt worden ist.

Wer dem „Verein Schnäggehüsli Biglen“ beitrifft unterzieht sich dessen Statuten.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

An der Vereinsversammlung steht jedem anwesenden Mitglied eine Stimme zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die alljährlich von der Vereinsversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Vereinsaustritt kann nur auf Ende eines Schuljahres erfolgen. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten.

Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit der ordentlichen Beendigung des Vorkindergartenalters des Kindes. Sie geht automatisch in eine Passivmitgliedschaft über.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann diesen an die Vereinsversammlung weiterziehen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren/innen

7. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins bildet die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Versammlung findet alljährlich im Herbst statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen. Eine entsprechende schriftliche Einladung hat wie für die ordentliche Vereinsversammlung zu erfolgen.

In der Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/innen
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschlussfassung über Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Protokolls
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Anträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Vereinsversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Eie Beschlüsse der Vereinsversammlung werden, mit Ausnahme von Statutenrevisionen und der Auflösung des Vereins, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die ein Co-Präsidium bilden. Die Ressorts

- Kassier /in
- Sekretär /in
- Öffentlichkeitsarbeiten

Die Ressorts werden jeweils untereinander selbstständig aufgeteilt.

Zusammen teilen sie sich das Ressort Personal. Personalentscheide müssen mit einem 2/3 Mehr beschlossen werden.

Des Weiteren können, wenn zur Verfügung stehen bis zu 3 Beisitzer gewählt werden. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte soweit sie nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen.

Der Vorstand wählt die Spielgruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen. Er zeichnet verbindlich für die entsprechenden Verträge und setzt die Gehälter fest. Entlassungen werden ebenfalls durch den Vorstand ausgesprochen. Es ist Pflicht des Vorstandes, für die notwendigen Versicherungen des Betriebs, sowie der Spielgruppenleiter/innen und der Mitarbeiter/innen besorgt zu sein.

An den Vorstandssitzungen haben alle Vorstandsmitglieder eine Stimme. Die Spielgruppenleiter /innen nehmen jeweils an den Sitzungen teil. Bei Abstimmungen besitzt jeder Leiter/in eine Stimme, bei Wahlen müssen sie in den Ausstand treten.

Es können Vorstandssitzungen ohne Spielgruppenleiterinnen abgehalten werden. Über Beschlüsse, welche die Spielgruppenleiterinnen betreffen, werden sie mittels Protokoll informiert.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Darüber hinaus hat jedes Vorstandsmitglied das Recht und die Pflicht die Einberufung einer Vorstandssitzung zu beantragen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten scheint.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der betreffende Ressortleiter den Stichentscheid.

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über Ausgaben bis im Betrage von CHF 2000. —

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Austritte sind nur auf die Mitgliederversammlung möglich.

Wiederwahl ist möglich.

Der Verein verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift des Co-Präsidiums.

Für den Geldverkehr hat der /die Kassier/in Einzelunterschrift.

9. Rechnungsrevisoren /innen

Zwei Rechnungsrevisoren /innen haben die Rechnung des Vereins Spielgruppe Schnäggehüsl, die Bücher und Belege zu prüfen und der Vereinsversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag auf Abnahme der Rechnungen zu stellen.

Die Rechnungsrevisoren/innen können vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Die Vereinsversammlung wählt die Revisoren/innen auf drei Jahre, ihre Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren / innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

10. Finanzielles

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen Spielgruppen
- Zuwendungen aller Art
- Reinerträgen aus Veranstaltungen und Anlässen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

11. Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins

Die Statuten können durch die Vereinsversammlung jederzeit revidiert werden. Dafür ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Wird dieser Anteil nicht erreicht, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Vereinsauflösung wird das Vereinsvermögen an eine Institution oder Verein mit möglichst gleichartigem Zweck in der nahen Region zugewendet.

Die Statuten wurden revidiert und an der Mitgliederversammlung vom 03.11.2014 genehmigt.

Sie treten auf den 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Biglen, 03.11.2014 Der Vorstand vom Verein Spielgruppe Schnäggehüsli Biglen